



Eidgenössisches Departement für Umwelt;  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

26. September 2018 (RRB Nr. 926/2018)

## **Bundesgesetz über elektronische Medien, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien (BGeM) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

### **1. Allgemeines**

Mit qualitativ hochstehenden Inhalten machen sich Medien zu Stützen des demokratischen Systems. Es entspricht darum einem gesellschaftlichen und politischen Konsens in der Schweiz, Medien unter bestimmten Voraussetzungen staatlich direkt oder indirekt zu fördern. Die Stimmberechtigten im Kanton Zürich haben diese Haltung zugunsten eines staatlich unterstützten medialen Service public zuletzt in der eidgenössischen Volksabstimmung über die Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren» am 4. März 2018 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 71,56% bestätigt. Gleichzeitig bringt es die zunehmende Digitalisierung mit sich, dass die Produktion und der Konsum von Medieninhalten grossen Veränderungen unterworfen sind. Es ist deshalb richtig und nötig, die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Medienförderung den neuen Gegebenheiten anzupassen. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Aktualisierung der Gesetzgebung.

### **2. Zur vorgeschlagenen Förderung von Online-Medien**

Mit Blick auf die medialen und technischen Entwicklungen ist es folgerichtig und zeitgemäss, auch den Online-Bereich in die Förderung mit einzubeziehen. Mit diesem Grundsatz nähert sich die staatliche Medienförderung der heutigen Nutzungsrealität an. Es gibt keinen Grund, Anbieter, die den Service public über Online-Kanäle erbringen, grundsätzlich von der staatlichen Förderung auszuschliessen. Allerdings ist der Vorschlag, künftig nur Online-Medien staatlich zu fördern, die ihren Nutzerinnen und Nutzern vorab Audio- und Video-Inhalte anbieten, zu eng gefasst. Tatsächlich sind heute die meisten journalistischen Online-Angebote textbasiert und wären damit von einer Förderung ausgeschlossen.

Es kann in einer sich technisch rasch verändernden Welt nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Medienförderung vom Kanal abhängig zu machen, über den die Informationen vermittelt werden. Massstäbe für eine Unterstützung von demokratiefördernden Medieninhalten müssen vielmehr die Qualität des Journalismus, die Vielfalt und die Konstanz der Angebote und die Unabhängigkeit der Anbietenden sein. Da es selbstredend nicht einfach ist, die medialen Angebote zu identifizieren, die sich «an den am Gemeinwohl interessierten Bürgerinnen und Bürgern orientieren», wird es Aufgabe der zuständigen Behörden sein, für möglichst einfache Verfahren zu sorgen. Die unvermeidlichen wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen, die ein solches Gesetz mit sich bringt, sind auf das nötige Minimum zu beschränken.

Die in Art. 46 BGeM festgehaltenen Grundsätze der Förderung = förderungswürdig sind Medienangebote, die einen besonderen Beitrag zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung, zur kulturellen Teilhabe und zur gesellschaftlichen Integration leisten = sind zu begrüssen. Kritisch stehen wir aber dem Ansinnen gegenüber, einen Fokus auf die Förderung von Medienangeboten mit regionalen Informationsleistungen (Art. 47 BGeM) zu legen. So greift der Bund in die Regionalpolitik der Kantone ein, indem der Bundesrat entscheidet, welche Regionen begünstigt werden sollen («Der Bundesrat definiert Gebiete, für die eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden kann.»). Dies lässt erwarten, dass am Ende Randregionen besonders begünstigt werden. Den Bedürfnissen der Randregionen ist aber mit der durch den Gesetzesvorschlag bestätigten, herausragenden Stellung der SRG bereits Genüge getan. Die in Art. 48 BGeM formulierte Bevorzugung von Medienangeboten für «bestimmte Bevölkerungsgruppen» lässt eine diffuse Förderung von Minderheiten auf dem Weg über die Mediengesetzgebung vermuten. Das lehnen wir ab. Die Mediengesetzgebung soll den Umgang des Staates mit Medienanbietenden regeln und nicht den Umgang mit gesellschaftlichen Minderheiten.

### **3. Zu den Vorschlägen für weitere Förderungen**

Die in Art. 71, 73 und 74 BGeM vorgeschlagenen Wege zur indirekten Medienförderung sind zu begrüssen. Namentlich die staatliche Unterstützung von Aus- und Weiterbildungs-massnahmen für Medienschaffende ist zu unterstützen, weil diese Förderung die Qualität der Medienarbeit stärkt, ohne gleichzeitig kommerzielle Interessen von einzelnen Medienanbietern zu bedienen. Insbesondere die entsprechenden Angebote an den Fachhochschulen sind weiterzuentwickeln. Ein staatlicher Einsatz zugunsten der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden stärkt indirekt auch die Medienvielfalt, indem er die Professionalität auch von kleinen Verlagen stützt.

Richtig ist es in unseren Augen auch, wenn nicht gewinnorientierte Nachrichtenagenturen, wie insbesondere die SDA, in den Genuss einer staatlichen Förderung kommen können. Die von den Agenturen als «Public Content Provider» zur Verfügung gestellten journalistischen Rohstoffe können anderen Medienschaffenden die Arbeit wesentlich erleichtern. Allerdings ist mit Blick auf kommerzielle Interessen von Agenturen dafür zu sorgen, dass Bundesgelder ausschliesslich einem Grunddienst und damit dem Service public zugutekommen.

Zu begrüssen ist zudem der Vorschlag, innovative IT-Lösungen zu unterstützen, die dazu beitragen, dass Medienbeiträge einerseits professionell hergestellt und andererseits von einem breiten Publikum gefunden werden können.

#### 4. Zum Vorschlag einer unabhängigen Aufsichtsbehörde

Richtig ist auch die Schaffung einer von der Exekutive des Bundes unabhängigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörde aus fünf bis sieben Sachverständigen. Ihre Aufgaben – Erteilung der Konzession an die SRG und Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit anderen Anbietenden – erfüllt zurzeit das Bundesamt für Kommunikation. Es ist mit Blick auf den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien richtig, wenn die Regulierungsbehörde künftig mit mehr Distanz zur Politik handeln kann. Diese Trennung ist auch vom Europarat empfohlen worden. Es ist anzunehmen, dass die vom Bundesgesetz über elektronische Medien vorgeschlagenen Regelungen zu aufwendigeren Prozessen führen werden. Die vorgesehene Kommission kann den Bundesrat daher wirksam entlasten, ohne selber einen übertriebenen administrativen Aufwand zu verursachen.

#### 5. Gefährlicher Regulierungsverzicht

Kritisch zu überprüfen ist schliesslich der Wegfall jeglicher Anforderungen an Radioanbietende ohne Leistungsauftrag. In der Praxis dürfte das zur Folge haben, dass wirtschaftlich existenzfähige Radios im Grossraum Zürich ihre Informationsdienstleistungen auf ein Minimum abbauen. Ein solcher Verzicht würde die Medienvielfalt in der Grossregion Zürich schwächen und dazu führen, dass ganze Bevölkerungsgruppen schlechter über demokratierelevante Vorkommnisse informiert sein werden als bisher.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

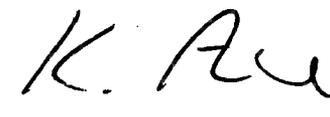
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Dr. Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





## Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input type="checkbox"/>
Absender: <b>Kanton Zürich</b>	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch).

## Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Das Erbringen von Service-public-Leistungen ist grundsätzlich unabhängig von Technologie. Es ist darum in einer Zeit eines raschen technischen Wandels nicht zielführend, Medienförderung von bestimmten Verbreitungs Kanälen abhängig zu machen. Massstäbe für eine Unterstützung von demokratiefördernden Medieninhalten müssen vielmehr die Qualität des Journalismus, die Vielfalt, die Konstanz und die Unabhängigkeit der Anbieter sein.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Es ist, wie vom Europarat empfohlen, sinnvoll, eine Regulierungs- und Aufsichtsbehörde einzusetzen, die gegenüber der Exekutive des Bundes gewisse Unabhängigkeit geniesst. Diese Behörde kann den Bundesrat zudem wirksam entlasten.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

Begründung siehe Antwort 2

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Im Sinne einer zusätzlichen indirekten Medienförderungsmaßnahme ist eine solche Verpflichtung sinnvoll. Fraglich ist allerdings, ob es für den Fall, dass eine Komem geschaffen wird, tatsächlich der Bundesrat sein soll, der solche Vorgaben macht. Die Komem soll nicht nur alle Fragen rund um die SRG-Konzession regeln, sondern auch die hier erwähnte Form der Koproduktion der SRG mit anderen, privaten schweizerischen Medienanbieterinnen.

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Diese Massnahmen sind darum zu unterstützen, weil sie anders als Fördermassnahmen, die einzelnen Medienhäusern zukommen, kaum Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben. Sie sind vielmehr direkte Investition in die Qualität des Journalismus, unabhängig von Informationskanälen oder Medienanbietern.

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Begründung in Antwort 6.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Beide vorgeschlagenen Massnahmen bilden die Basis für Qualität und Vielfalt in der Schweizer Medienlandschaft und sind darum zu begrüßen. Sie greifen, soweit erkennbar, auch nicht in den Wettbewerb unter den Medienanbieterinnen und -anbietern ein.

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Der Gesetzesentwurf weist der SRG in der Schweizer Medienlandschaft eine herausragende Stellung zu. Es ist nicht nötig, diese Stellung mit einem zusätzlichen Mandat weiter auszubauen. Es ist mit Blick auf das Erbringung von Service-public-Leistungen in der Schweiz vielmehr zu begrüßen, wenn ein weiterer sogenannter Public Content Provider das Nachrichtenangebot ergänzt. Die SRG sollte sich auf ihre Kernkompetenzen beschränken und die mit dem Grundauftrag verbundenen Dienstleistungen optimal erbringen.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

Auch für diese Art von Angeboten müssen die im Gesetzesentwurf formulierten Mindestanforderungen für Informationsmedien gelten.

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Fördermassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen: